



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

Durchschrift

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe
BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.30 - 16.00 Uhr
Sondersprechzeiten
im Bauamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt,
Versicherungsamt und Veterinäramt
FERNSCHREIBER 28210
TELEFAX 69356
KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400
Postgiroamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst

2203 Horst(Holstein)

Amt		
Kreisbauamt		
Auskunft erteilt		Zimmer
Frau Baumann		176
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 210	04821	690

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

01.03.88/13.06.88
610-024 BP Gl 2.Ä. La./

Mein Zeichen

614-6120-03-IV.3-134

Datum

29. Aug. 1988

N
Betreff

Anzeige der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
Nr. Gl der Gemeinde Horst(Holstein)
Planausfertigungen
Verfahrensakte

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst(Holstein) am
17.02.88 als Satzung beschlossene 2. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. Gl der Gemeinde Horst(Holstein)(bestehend aus
der Planausfertigung - Teil A - und dem Text - Teil B -) für das
Gebiet "Gewerbegebiet südlich der L 288 - Horstheider Weg - und
östlich der Bundesbahn" haben Sie mir nach § 11 Abs. 1 2. Halb-
satz des Baugesetzbuches (BauGB) angezeigt.

Ich erkläre hiermit nach § 11 Abs. 3 BauGB, daß ich keine Verlet-
zung von Rechtsvorschriften geltend mache, bitte jedoch, die nach-
stehenden Hinweise zu beachten:

1. In der Planzeichnung ist keine Baumassenzahl für das betroffene
Bebauungsplangebiet angegeben. Aus diesem Grund ist § 17 Abs. 3
der Baunutzungsverordnung (BauNVO) anwendbar. Nach dieser Vor-
schrift kann das Projekt des überregionalen Handelsbetriebes,
für welches der Bebauungsplan geändert wurde, nach den mir be-
kannten Gebäudeabmessungen nicht realisiert werden. Ich stelle
anheim, zusätzlich eine Baumassenzahl anzugeben oder die Geschoß-
flächenzahl zu erhöhen.

Ich weise darauf hin, daß bei Erhöhung der Geschoßflächenzahl der
Bebauungsplan nochmals öffentlich ausgelegt werden müßte, da die
Grundzüge der Planung durch diese Änderung berührt würden. Bei
Angabe einer Baumassenzahl wären die Gründe hierfür ausführlich
in der Begründung zum Bebauungsplan zu erläutern.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei den üb-
rigen gewerblichen Bauflächen ebenfalls Probleme auftreten. Ich
verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Kommentar
zu § 17 Abs. 3 BauNVO (Ernst-Zinkahn-Bielenberg).

2. Als Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Firsthöhe ist in der Planzeichenerklärung der § 16 Abs. 3 BauNVO anzugeben. Es handelt sich hierbei weniger um eine gestalterische Festsetzung als vielmehr um eine Festsetzung des Planungsrechtes zur Bestimmung des Maßes der Nutzung.
3. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfehle ich, in der Begründung den letzten Satz des Absatzes 1 der Nr. 5.4 wie folgt zu ändern:

"-im Osten und Süden des Plangebietes durch die Festsetzung eines Pflanzstreifens eine natürliche Abgrenzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Gewerbegebietes."

Der darauffolgende Satz kann entfallen, da die geplante Nutzung auf S. 6 ausreichend erläutert wird.

4. Die in Planzeichnung verwandten Maßzahlen werden in der Zeichenerklärung lediglich genannt. Um es auch rechtsunkundigen Bürgern zu ermöglichen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes nachzuvollziehen, empfehle ich, diese Maßzahlen in der Zeichenerklärung näher zu erläutern.
5. Die Festsetzungen zum Maße der Nutzung (Grundflächenzahl = 0,5; Geschosflächenzahl = 0,5; Firsthöhe) werden nur unvollständig begründet. Auf die Begründung zu den ursprünglichen Bebauungsplänen wurde verwiesen. Ich stelle anheim, die Ausführungen in der Begründung noch zu vervollständigen und weise darauf hin, daß unvollständige oder formelhafte Begründungen auch zur Nichtigkeit eines Planes führen können.

Alle Exemplare des Bebauungsplanes sind nunmehr auszufertigen. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind nach § 12 BauGB - nach Beachtung der Hinweise - bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise nach § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB aufzunehmen. Hierzu wird auf Nr. 2.8 des Erlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.06.87 - IV 810-510.20 - hingewiesen.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung vorzulegen. Zum Bereithalten zu jedermanns Einsicht und zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB verweise ich auf die Nr. 2.5.2 des o. a. Erlasses.

Alsdann ist mir eine Ausfertigung des Bebauungsplanes mit der Begründung zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis zurückzugeben. Eine weitere Ausfertigung mit Begründung legen Sie bitte dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein über mich vor.

gez. Dr. Rocke

Dr. 3.9

Für die Richtigkeit:

Baumann

Umseitige Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Abt. 613

im Hause



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

- Durchschrift -

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe
BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.30 - 16.00 Uhr
Sondersprechzeiten
im Bauamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt,
Versicherungsamt und Veterinäramt
FERNSCHREIBER 28 210
TELEFAX 69 356
KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400
Postgiroamt Hamburg Nr. 96 94 - 205

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst
2203 Horst (Holstein)

Amt Kreisbauamt		
Auskunft erteilt Frau Baumann		Zimmer 176
☎ Durchwahl 69 210	☎ Vorwahl 0 48 21	☎ Vermittlung 690

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

14.02.89
610-024 BP G I 2.Ä. La./N.

Mein Zeichen

614-6120-03-IV.3-134

Datum

02. März 1989

Betreff

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G I der Gemeinde Horst (Holstein)

Anlage: Planausfertigungen
Verfahrensakte

Wunschgemäß bestätige ich hiermit, daß die in der Verfügung vom 29.08.88 enthaltenen Hinweise erfüllt worden sind. Die Änderungsvermerke sind noch zu siegeln.

Alle Exemplare des Bebauungsplanes sind nunmehr auszufertigen. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind nach § 12 des BauGB bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise nach § 44 (5) und § 215 (2) BauGB aufzunehmen. Hierzu wird auf Nr. 2.8 des Erlasses des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.06.87 - IV 810-510.20 - hingewiesen.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung vorzulegen. Zum Be-reithalten für jedermanns Einsicht und zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB verweise ich auf Nr. 2.5.2 des o. a. Erlasses.

Alsdann ist mir eine Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Begründung zusammen mit der Bekanntmachung zurückzugeben; eine weitere Ausfertigung mit Begründung übersenden Sie bitte dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit besonderem Anschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Unterschrift

Abt. 613

im Hause

oe 6.3

Bekanntmachung Nr. 17/1989 des Amtes Horst für die Gemeinde Horst (Holstein)

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 1 der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gewerbegebiet südlich der L 288, Horstheider Weg und östlich der Bundesbahn.

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26. 10. 1988 als Satzung beschlossene 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 1 für das Gewerbegebiet südlich der L 288, Horstheider Weg und östlich der Bundesbahn, ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10. März 1989 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Horst in 2203 Horst (Holst.), Bahnhofstr. 7, Zi. 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holst.), den 7. März 1989

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
Siebert

Veröffentlicht am 9. März 1989 in der Elmshorner Nachrichten und in der Norddeutschen Rundschau

Bekanntmachung Nr. 17/1989 des Amtes Horst für die Gemeinde Horst (Holstein)

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 1 der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gewerbegebiet südlich der L 288, Horstheider Weg und östlich der Bundesbahn.

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26. 10. 1988 als Satzung beschlossene 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 1 für das Gewerbegebiet südlich der L 288, Horstheider Weg und östlich der Bundesbahn ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10. 3. 89 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Horst in 2203 Horst (Holst.), Bahnhofstr. 7, Zi. 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holst.), den 7. 3. 1989

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
Siebert

Veröffentlicht am 9. 3. 1989 in den „Elmshorner Nachrichten“ und in der „Norddeutschen Rundschau“.

Es wird bescheinigt, daß vorstehende

Ablösung des

Bekanntmachung

10. 3. 89



Begründung zur 2. Änd. u. Erg. d. B-Planes

H O R S T Nr. G 1

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	<u>Seite</u>
1. Ziel, Zweck und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes	1
2. Rechtsgrundlage und Entwicklung des Planes aus dem Flächennutzungsplan	2
3. Beschreibung der Lage und des Umfanges des Plangebietes	2
4. Bestand	2
5. Städtebauliche Maßnahmen	3
5.1 Erweiterung des Plangebietes	4a
5.2 Maß der Nutzung	
5.3 Firsthöhe	4b
5.4 Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote	5
5.5 überbaubare u. nicht überbaubare Flächen	7
5.6 Geh- und Fahrrecht	
5.7 Verkehrliche Maßnahmen	8
6. Verkehrliche Erschließung	8
7. Ver- und Entsorgung	10
8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	13
9. Umweltverträglichkeit	13
10. Kosten	15
11. Verfahren	16
12. Feststellungsbeschluß	17

Anlagen

Ermittlung der Pflanzstreifenlänge
Straßenquerschnitte

Gemeinde Horst
Kreis Steinburg

B E G R Ü N D U N G
ZUR 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
DES BEBAUUNGSPLANES Nr. G 1

"Gewerbegebiet
südlich der L 288 (Horstheider Weg)
und östlich der Bundesbahn"

1. Ziel, Zweck und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes
Die 2. Änd. und Erg. des B-Planes G 1 ist erforderlich, um die Ansiedlung eines regionalen Zentral-lagers (für den Südwestteil Schleswig-Holsteins) für einen überregionalen Handelsbetrieb zu ermöglichen. Hierzu ist eine größere, zusammenhängende Fläche erforderlich, die nicht durch andere Nutzungen - wie z.B. öffentliche Verkehrsflächen, Knicks - getrennt wird. Außerdem sind kleine Änderungen erforderlich geworden, um das Gewerbegebiet auf die Bedürfnisse des vorgenannten Betriebes abzustellen.

2. Rechtsgrundlage und Entwicklung des Planes aus dem Flächennutzungsplan
Die 2. Änd. und Erg. des B-Planes wurde gemäß Aufstellungsbeschluß der Gemeinde Horst vom 21.10.1987 erarbeitet. Der Aufstellungsbeschluß ist am bekanntgemacht worden.
Für das Plangebiet der 2. Änd. und Erg. des B-Planes G 1 bestanden die rechtsverbindlichen Bauleitpläne:
 - B-Plan Nr. G 1, genehmigt durch Erlaß des Landrates des Kreises Steinburg vom 06.09.1982 mit Az.: 601-6120-03-IV.3-77 und
 - der 1. Änd. und Erg. des B-Planes G 1 genehmigt durch Erlaß des Landrates des Kreises Steinburg vom 20.08.1985 mit Az.: 601-6120-03-IV.3.-110Mit der Rechtskraft der 2. Änd. und Erg. des B-Planes Nr. G 1 treten für diese Flächen die oben angeführten Bauleitpläne außer Kraft.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2.Änd. u. Erg.

Für die neue Ergänzung des B-Planes Horst Nr. G 1 war eine Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich. Die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Horst Nr. G 1 ist daher gemäß § 8 (2) BauGB im "Parallelverfahren" mit der F-Plan-Änderung aufgestellt.

Die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Horst Nr. G 1 gilt daher aus dem Flächennutzungsplan als entwickelt.

Die 5 m breiten Streifen der Grünflächen berühren nicht die Grundzüge der Planung und können daher im B-Plan unabhängig von der Darstellung im F-Plan festgesetzt werden.

3. Beschreibung der Lage und des Umfanges des B-Plan-Gebietes

Das B-Plan-Gebiet G 1 liegt am südöstlichen Ortsrand der Ortslage Horst südlich der Landesstraße L 288 und östlich der Bundesbahnstrecke Neumünster-Hamburg.

Die 2. Änd. und Erg. des B-Planes Nr. G 1 befindet sich im mittleren und südlichen Bereich des bisherigen B-Plan-Gebietes.

Die Änderung ist ca. 5,5 ha groß und umfaßt die Flurstücke 30/6 und 31/1 sowie teilweise die Flurstücke 29/1, 30/5, 33/17, 33/18 und 33/24.

Die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. G 1 befindet sich im südöstlichen Bereich und ist ca. 1,7 ha groß. Das Gebiet umfaßt Teile der Flurstücke 21/8, 18/2 und 17.

4. Bestand

Die in der Änderung gelegenen ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich im bisher rechtsverbl. B-Plan G 1 und der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes G 1. Diese Flächen sind als Gewerbegebiet und teilweise als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Erschließung in diesem Gebiet hat begonnen, die Planstraße ist bereits als Baustraße fertiggestellt. Die in der Ergänzung gelegenen Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. Änd. u. Erg.

Zwischen den Ergänzungsflächen und der Änderungsfläche befindet sich ein Streifen mit altem Baumbestand, meist Eichen (ehemaliger Knick). Ein Knick ist nur noch auf ca. 80 m Länge vorhanden (auf dem Stock geschnitten).

5. Städtebauliche Maßnahmen

Die allgemeine Begründung zur Änderung und Ergänzung des B-Planes entspricht der Begründung im Erläuterungsbericht der 4. Änderung des F-Planes und ist in dieser Begründung unter Ziff. 1 und 9.1 näher dargelegt.

Die meisten Festsetzungen der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. G 1 werden aus den bisher rechtsverbindlichen B-Plänen G 1 bzw. aus der 1. Änderung und Ergänzung zum B-Plan G 1 übernommen. Es wird daher auf die Begründung der bisherigen B-Pläne verwiesen.

Die Art der Nutzung wird aus dem bisherigen B-Plan übernommen, sowohl für den Änderungs- wie auch für den Ergänzungsbereich.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in dem Gewerbegebiet nicht zulässig. Darüber hinaus ist die Gemeinde durch die bestehenden Eigentumsverhältnisse in der Lage, der zentral-örtlichen Funktion zuwiderlaufende Entwicklungen durch Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben unterhalb der nach § 11 Abs. 3 BauNVO maßgeblichen Größenordnung auszuschließen.

Im Übrigen ist die große Fläche im Süden des Gewerbegebietes von der Gemeinde mit der Zweckbestimmung "Zentrallager" verkauft worden. Bei Nutzungsänderungen wird die Gemeinde das Erfordernis von einschränkenden Festsetzungen, bzgl. der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet, erneut prüfen.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. Änd. u. Erg.

Die Änderungen und Ergänzungen die zur Erreichung der Ziele und der Zwecke (siehe Ziffer 1 der Begründung) erforderlich wurden, werden nachstehend begründet:

5.1 Erweiterung des Plangebietes

Die Erweiterung des Gewerbegebietes, insbesondere die Begründung zum Standort der Erweiterung, ist in der 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Horst unter Ziffer 5. des Erläuterungsberichtes begründet.

5.2 Maß der Nutzung

Im Bereich des Plangebietes sind die Festsetzungen des Maßes der Nutzung (GRZ, GFZ und FH) des bisher gültigen B-Planes Nr. G 1 überwiegend übernommen. Die im § 17 (1) BauNVO angegebenen Höchstmaße wurden daher für das "ländliche" Gewerbegebiet der Gemeinde Horst bei weitem nicht ausgenutzt, um die vorhandene Struktur in der Gemeinde mit ihrer aufgelockerten Bebauung zu berücksichtigen. Außerdem entsprechen diese Festsetzungen den Vorstellungen der Betriebsinhaber. Lediglich der Bau von wirtschaftlich höheren Hallen und im südlichen Bereich eine erforderliche werdende, etwas höhere Ausnutzung der GFZ und FH, ist zu berücksichtigen.

Bei dem überregionalen Handelsbetrieb im Süden des Planbereichs ist die Anlage von Rampen zu berücksichtigen. Daher ist, aufgrund der Erhöhung des Erdgeschoßfußbodens auf Rampenhöhe, in diesem Bereich eine Firsthöhe von 10 statt 8 m festgesetzt. Die Geschoßflächenzahl ist statt 0,5 auf 0,55 festgesetzt, um bei einer Ausnutzung der Grundflächenzahl von 0,5 für ein erforderliches Verwaltungsgebäude eine Mehrgeschossigkeit (bei 10 m Firsthöhe können 3 Vollgeschosse erreicht werden) zu ermöglichen.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. Änd. u. Erg.

Aus ökonomischen Gründen müssen Hallen mit einer größeren Geschoßhöhe als 3,50 m erstellt werden. Daher ist zusätzlich zu den Maßen der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ und FH) eine Baumassenzahl (BMZ) festgesetzt, um die Bestimmung gemäß § 17 (3) BauNVO in Verbindung mit der GRZ zu berücksichtigen. Die gewählte BMZ entspricht dabei der Zahl, die sich aus der Ausnutzung der festgesetzten GRZ (0,5) in Verbindung mit den festgesetzten maximalen Höhen der baulichen Anlagen (8m bzw. 10m ergibt). Hierdurch wird für die Erstellung von Hallen die Ausnutzung der festgesetzten maximalen Höhe und der GRZ möglich, ohne daß größere Geschoßflächen entstehen können. Diese würden sich unter anderem nachteilig auf die Erschließung auswirken, es müßten z.B. wegen der Möglichkeit einer zwei- bis dreifachen höheren Geschoßfläche wesentlich mehr öffentliche Parkflächen für Kfz bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist eine zusätzliche BMZ gewählt worden.

Bei dem Teil des Flurstückes 30/5, welches im Planbereich liegt, handelt es sich nur um einen relativ kleinen Teil des gesamten Flurstückes. Daher ist für dieses Flurstück keine Änderung (Ergänzung der BMZ) gegenüber dem bisherigen B-Plan vorgenommen worden.

5.3 Firsthöhe

Die Festsetzung der Firsthöhe ist bereits unter Ziffer 5.2 der Begründung beschrieben. Da auch Flachdächer im Planbereich gebaut werden können, würde in diesem Fall die Firsthöhe auch der Traufhöhe entsprechen.

Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist berücksichtigt worden durch die Festsetzung von Pflanzstreifen am Rande des Planbereiches mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Großlaubbbäumen, so daß die mögliche Höhe der baulichen Anlagen hinter der Randbepflanzung zurücktritt.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. And. u. Erg.

5.4 Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote

Die bisher festgesetzten Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote im B-Plan G 1 und dessen 1. Änderung und Ergänzung auf dem Flurstück 30/6 bzw. am Rande dieses Flurstückes, zerschneiden die im Zusammenhang liegende Fläche der 2. Änderung und Ergänzung. Da es nicht möglich ist, einen großflächigen Gewerbebetrieb anzusiedeln, sofern die Flächen nicht nach wirtschaftlichen Gründen bebaut werden können, wurde eine Änderung dieser Gebote erforderlich. Das Anpflanzungsgebot wird daher am Rande der zu planenden Fläche festgesetzt. Hierdurch wird erreicht:

- innerhalb der Mitte des gesamten B-Plan-Gebietes G 1 (am Nordrand der im Zusammenhang zu planenden Fläche) wird eine Unterteilung des Gewerbegebietes in zwei Abschnitte getroffen (nördlicher Abschnitt kleinere Gewerbebetriebe und südlicher ein großflächiger Betrieb)
- im Westen eine Abgrenzung zur Bundesbahntrasse und zur offenen Landschaft (als Räumstreifen für den Vorfluter genügt ein 5 m breiter Streifen, statt wie bisher 10 m)
- im Osten und Süden des Plangebietes durch die Festsetzung eines Pflanzstreifens eine natürliche Abgrenzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Gewerbegebietes.

Diese Planung ergibt, daß gegenüber einem vorhandenen bzw. geplanten Pflanzstreifen in einer Länge von ca. 540 m in der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes G 1 ca. 810 m Pflanzstreifen geplant sind.* Durch die Vergrößerung der Länge des Pflanzstreifens um 50% ist ein Ausgleich zu dem bisherigen Bestand geschaffen worden. * siehe Anlage Nr. 1

Wie bereits beschrieben, besteht der vorhandene Pflanzstreifen zum großen Teil aus Eichen. Um den Landschaftscharakter zu erhalten, soll der Anteil der Eichen mindestens 50% der neu anzupflanzenden Bäume betragen.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. Änd. u. Erg.

An der Ost- und Südgrenze des Plangebietes bleibt der Pflanzstreifen im Eigentum des Landwirtes, der auch die Pflege übernimmt. Daher ist dieser Streifen nicht als Gewerbegebiet festgesetzt. Da jedoch eine Festsetzung nach § 9 (1) 25 BauGB nicht für landwirtschaftlich genutzte Flächen möglich ist, und die Anpflanzung auch als Abschirmung des Gewerbegebietes vorgesehen ist, ist diese Fläche als private Grünfläche "Parkanlage" festgesetzt.

Das Anpflanzungsgebot im Streifen am Westrand des Plangebietes ergibt mit dem voraussichtlich hier zu erstellenden Graben, der die Regenrückhaltefunktion erfüllen soll (s. Ziff. 7 der Begründung), eine ökologische Bereicherung. Im Zusammenhang mit der Anlage dieses Grabens ist daher die Anpflanzung von Erlen statt Eichen vorgesehen.

Da die Pflanzstreifen unterschiedliche Funktionen erfüllen sollen:

- Übergang vom Gewerbegebiet zur freien Landschaft (landwirtschaftlich genutzte Fläche), sowie
- optische Begrenzung zwischen Gewerbegebiet und Bundesbahntrasse bzw. Unterteilung des Gewerbegebietes

sind unterschiedliche Pflanzgebote getroffen worden.

Die Anpflanzungen auf den Pflanzstreifen, sowohl im Gewerbegebiet sowie auch auf der Grünfläche, werden durch die Gemeinde vorgenommen. Daher ist für die Bepflanzung in den textlichen Festsetzungen nur eine Rahmensefestsetzung getroffen. Es wird ca. die 2 bis 3fache Anzahl der festgesetzten Bäume gepflanzt, um eine schnelle Begrünung zu erhalten. Wenn die Baumkronen groß genug sind, wird die Bepflanzung ausgelichtet, wobei der max. Baumabstand der textlichen Festsetzungen eingehalten wird. Der Umweltausschuß der Gemeinde wird sich intensiv mit der Bepflanzung befassen.

Für die vorhandenen Sträucher und Bäume im Südwesten und Nordosten des Plangebietes ist an der Grenze des B-Planes das Erhaltungsgebot aus der bisherigen Planung übernommen.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2.And. u. Erg.

5.5 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgelegt, wobei die Festsetzung für die Nebenanlagen aus dem B-Plan Nr. G 1 übernommen wurde.

Die Baugrenze im Südwesten des Flurstückes 3/5 hat nur einen Abstand von 3 m, um das bereits entstandene Gebäude mit zu erfassen. In allen anderen Fällen liegt der Abstand der Baugrenze zur Flurstücksgrenze bzw. zum Pflanzstreifen zwischen 5 und 10 m.

Im Allgemeinen liegt der Abstand der Baugrenze bei 5 m. Im Süden des B-Plan-Gebietes ist der Abstand etwas größer (7 m) zur Abschirmung. Für die Flurstücke 33/17 und 30/6 wurde der 10 m Abstand zur Gewerbestraße aus der bisherigen Planung übernommen.

Für die nicht überbaubaren Flächen sind verschiedene Nutzungen vorgesehen, z.B.

- im Westen des Plangebietes: Graben für die Regenrückhaltung des entsprechenden Flurstückes

- im Westen des Plangebietes: Feuerwehrumfahrt und
- in verschiedenen anderen Bereichen Stellplätze.

Da diese Nutzungen auf den nicht überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes zulässig sind, erfolgen hierfür keine extra Festsetzungen.

Auf dem Flurstück 33/24 wurde für das im Änderungsbereich liegende Grundstück ein Abstand von 5 m zur Gewerbestraße gewählt, um eine bessere Ausnutzung dieses Grundstückes erreichen zu können, da aufgrund der Lage (3 Seiten des Grundstückes grenzen an die Gewerbestraße) das Grundstück schwierig zu nutzen ist.

5.6 Geh- und Fahrrecht

Da für die Unterhaltung des Vorfluters an der B-Plan-Grenze ein 5 m breites Geh- und Fahrrecht ausreichend ist, wurde auf dem Flurstücke 30/6 das bisher 10 m breite Recht zu gunsten eines 5 m breiten Pflanzstreifens reduziert.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2.Änd. u. Erg.

5.7 Verkehrliche Maßnahmen

Da aufgrund einer großen, zusammenhängenden Fläche, siehe Ziffer 1 der Begründung, für einen Betrieb die Stichstraße nicht benötigt wird, wird die Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben.

Dadurch, daß die Stichstraße im Süden entfallen ist, handelt es sich bei der südwestlichen Ecke der Erschließungsstraße "Gewerbestraße" nicht mehr um einen Straßenknotenpunkt, sondern um eine Kurve. Daher wurde der Eckradius vergrößert.

Für eine spätere evtl. Erweiterung des Gewerbegebietes zum Osten, ist eine öffentliche Fläche festgesetzt. Als Übergangsnutzung ist eine Grünfläche vorgesehen, die bei einer Änderung des B-Planes in eine Verkehrsfläche umgenutzt werden kann. Innerhalb der Grünfläche wird die Überfahrt für Feuerwehrfahrzeuge zur Ostseite des Plangebietes durch die Verlegung von Rasensteinen ermöglicht.

6. Verkehrliche Erschließung

6.1 Kfz-Verkehr

Die Erweiterung des Gewerbegebietes und die geplante Ansiedlung wird erhebliche Verkehrsbelastungen nach sich ziehen, die jedoch wegen der günstigen Lage zum Autobahnanschluß überwiegend ohne Beeinträchtigungen der vorhandenen Struktur bleiben. Soweit der Verkehr auf die Landesstraße 100 und die westlich gelegenen Gebiet orientiert ist, kann er von dem vorhandenen Straßennetz aufgenommen werden (Quelle: Kreis Steinburg).

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. And. u. Erg.

Die Erschließung der Fläche des Plangebietes erfolgt über die "Gewerbestraße", die als Ringstraße an die Landesstraße L 288 "Horstheider Weg" angeschlossen ist. Näheres siehe Begründung zum B-Plan G 1.

Die Straßenquerschnitte wurden aus der bisherigen Planung übernommen, s. Anlage 2.

6.2 Ruhender Verkehr

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen werden wesentlich weniger öffentliche Parkflächen benötigt, als geplant waren. Daher sind die bisher an dem Ring der Gewerbestraße geplanten und gebauten Parkbuchten ausreichend - auch für die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes G 1.

6.3 Erweiterungsmöglichkeit

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes zum Osten ist eine Erschließungsstraße von der Ringstraße aus bis zur Grenze dieses B-Plan-Gebietes vorgesehen, die vorerst als Grünfläche ausgewiesen ist.

6.4 Schieneverkehr

Das Plangebiet grenzt an die Bundesbahnstrecke Hamburg - Neumünster. Ein Gleisanschluß für das Gewerbegebiet ist nicht vorgesehen, da bisher kein Betrieb dafür Interesse zeigte.

- in den Bahnseitengraben dürfen keine Oberflächenwasser bzw. Abwasser geleitet werden. Die zu bebauenden Grundstücke sind zur Bundesbahnanlage hin mit einem 1,20 m hohen wehrhaften Zaun zu versehen. (Quelle: Deutsche Bundesbahn)

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. Änd. u. Erg.

Aufgrund der Satzung der Gemeinde Horst sind die Oberflächenwasser dem öffentlichen Regenwasserkanal und die Abwasser dem Abwassersiel zuzuführen. Der Gleiskörper ist durch den Bahngraben (öffentlicher Vorfluter des Sielverbandes) und dem davorstehenden Knick ausreichend zum Gewerbegebiet gesichert, so daß eine Festsetzung hinsichtlich der Einfriedigung zur Bundesbahnanlage hin nicht erforderlich ist.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Elektroversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt im Rahmen eines Konzessionsvertrages durch die Schleswag AG:

-damit eine Beschädigung der vorhandenen E-Leitungen ausgeschlossen und erforderliche Verlegetrassen durch die vorgesehenen Anpflanzungen nicht unnötig eingeschränkt werden, bedarf es vor Ausführung der Arbeiten eine Absprache vor Ort. (Quelle: Schleswag)

Die Gemeinde wird die Schleswag bei einer Neuanpflanzung vor Ort beteiligen.

7.2 Gasversorgung

die Gasversorgung wird im Rahmen eines Konzessionsvertrages durch die Hamburger Gaswerke gewährleistet:

-in der aufzuhebenden Stichstraße auf dem Flurstück 31/1 liegt bereits eine Gasversorgungsleitung. Diese Leitung könnte nach dem heutigen Stand außer Betrieb genommen werden. (Quelle: Hamburger Gaswerke)

Der Hinweis wird bei der Erschließung des Baugebietes berücksichtigt.

7.3 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch. Die Wassergewinnungsanlage befindet sich östlich der B 5 im Gemeindegebiet, im Ortsteil Hahnenkamp/Horstmühle:

- ob der Bedarf an Löschwasser über die bestehende Leitung DN 100 gedeckt werden kann, kann der Wasserbeschaffungsverband zur Zeit noch nicht beurteilen, da genaue Bedarfszahlen noch nicht vorliegen. Hier wäre eventuell eine Rohrnetzverstärkung erforderlich. Auf jeden Fall wird eine zweite Einspeisung vom Horstheider Weg aus empfohlen. (Quelle: Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch)

Neben der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz ist auch noch die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Vorfluter möglich. Die Gemeinde wird prüfen, ob eine zweite Einspeisung, eine Rohrnetzverstärkung bzw. ein Wasserreservoir erforderlich sein wird oder ob dieses aus den vorgenannten Gründen entfallen kann.

7.4 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung wird durch den Abwasser-Zweckverband Pinneberg sichergestellt. Die gesamten Abwässer der Gemeinde werden dem Nordanbinder des Hauptsammlers West zugeleitet.

- sofern das Abwasser nicht den Einleitungsbedingungen des AZV entspricht, muß das in dem Gewerbegebiet anfallende Abwasser einer Vorbehandlung unterzogen werden. Falls das aus dem Gewerbegebiet anfallende Abwasser das der Gemeinde Horst zugeteilte Kontingent überschreitet, ist rechtzeitig über den über das Kontingent hinausgehenden Abwasseranfall eine Regelung zu treffen. (Quelle: Abwasser-Zweckverband Pinneberg)

Nach Rücksprache mit dem planenden Ing.-Büro Birkhahn und Nolte ist das vertragliche Abwasserkontingent noch nicht erreicht. Im Zuge der Überarbeitung des General-Entwässerungsplanes soll jedoch die Abwassermenge nochmals nachgerechnet werden.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. And. u. Erg.

7.5 Oberflächenentwässerung

Die gesamte Entwässerung erfolgt gemäß dem Entwurf vom 25.8.1980 des Ingenieurbüros Birkhahn & Nolte. Wegen der überwiegenden Versiegelung der Fläche des großflächigen Betriebes (Halle mit Verkehrsfläche und Stellplätzen) wird eine Regenrückhaltung erforderlich. Diese ist auf dem nicht überbaubaren Streifen am Westrand des Plangebietes vorgesehen. Teile der Fläche für das Anpflanzungsgebot können für den zu bauenden Graben mit verwandt werden, sofern die festgesetzten Anpflanzungsgebote durchgeführt werden können.

- vor Inangriffnahme einer großflächigen Befestigung dieses Gebietes muß geprüft werden, welche Mengen Oberflächenwasser pro Zeiteinheit in den Verbandsvorfluter gelangen werden. Da momentan das Gewässer hydraulisch ausgelastet ist, wird eine genaue Rückhalteberechnung erforderlich werden.

- entlang des Wasserlaufes (Gewässer) an der westlichen Grundstücksgrenze ist ein 5 m breiter Grundstücksstreifen für Unterhaltungsarbeiten von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten (Leitungsrecht).

Die vorgesehene Baumreihe muß mindestens in einem Abstand von 7,5 m von Oberkante Gewässerböschung gepflanzt werden.

Der Unterhaltspflichtige für die Anpflanzung hat dafür zu sorgen, daß der Bewuchs nicht in das Lichttraumprofil des Unterhaltungsstreifens (5 m - Streifen) eindringt. (Quelle: Sielverband Rhingebiet)

Die Hinweise des Sielverbandes werden berücksichtigt.

7.6 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung ist entsprechend der Zuständigkeitsregelung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz mit Wirkung vom 1.1.1976 Aufgabe des Kreises Steinburg.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. And. u. Erg.

8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Maßnahmen, die zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich sind, insbesondere die Ergänzung des Gewerbegebietes, sollen in freier Vereinbarung durchgeführt werden.

Sollte diese Regelung nicht möglich sein, werden Maßnahmen nach BauGB erforderlich.

9. Umweltverträglichkeit

9.1 Landschaftspflege

Obwohl bei einem Gewerbegebiet für die Ansiedlungen von größeren Betrieben auch größere Flächen vorgehalten werden sollten, ging die bisherige Planung der Bebauungspläne G 1 und der 1. Änderung und Ergänzung dieses Bebauungsplanes davon aus, daß sich nur kleinere Betriebe ansiedeln werden. Daher wurde der B-Plan nur für kleinere Grundstücke zugeschnitten, um nicht unnötig den Baumbestand einschließlich der Knicks entfernen zu müssen.

Es hat sich jedoch der Fall eingestellt, daß die Ansiedlung eines großflächigen Betriebes möglich ist, sofern eine zusammenhängende Fläche genutzt werden kann. Da dieser Betrieb (regionales Zentrallager für Einzelhandelsbetriebe) für die Gemeinde Horst und deren Bevölkerung verschiedene Vorteile bietet:

- Schaffung von Arbeitsplätzen (ca. 80 - 100 Arbeitsplätze, davon ca. 1/3 Fahrer und ca. 1/3 Lagerarbeiter).
- der Betrieb relativ umweltverträglich ist. Der Kfz-Verkehr erfolgt über die Autobahn Hamburg-Itzehoe, und somit ohne Durchfahrt von Wohngebieten
- die bereits vorgenommene Erschließung des Gewerbegebietes wurde mit öffentlichen Mitteln durchgeführt. Die Gemeinde hat hierzu erhebliche Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein sowie des Kreises Steinburg erhalten.
- durch die Ansiedlung dieses Betriebes steht ein höheres Gewerbesteueraufkommen für die Gemeinde in Aussicht.

ergab die Abwägung der vorstehenden Belange zu den Belangen der Landschaftspflege ein Übergewicht für die Ansiedlung des Betriebes. Durch Anpflanzungsgebote, Erhöhung der Pflanzstreifenlänge um ca. 50%, wird ein Ausgleich geschaffen.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. Änd. u. Erg.

Außerdem wird die Gemeinde ihre Bemühungen um landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Anlage von Biotopen) im bisherigen Umfang fortzusetzen um im Jahr 1988 ein Vorhaben aufzugreifen, das in Abstimmung mit dem Kreis und mit Bezug auf die Änderung der Bauleitplanung in Angriff genommen werden kann.

Eine Prüfung zur Möglichkeit einer Dach- und Fassadenbegrünung ergab folgendes Ergebnis:

-da es sich um ein Warenverteilungslager handelt, werden an den Wänden überwiegend Rampen erstellt und die Wände durch viele Tore unterbrochen, so daß eine Wandbegrünung nicht festgesetzt werden kann.

-da aus Lager- und Transportgründen möglichst wenig Stützen in der Halle gestellt werden können, ist für die Hallendachkonstruktion eine leichte Dachdeckung vorgesehen. Eine Konstruktion für eine Dachbegrünung würde das Objekt außerdem erheblich verteuern und durch die engere Stützenstellung und die Mehrkosten unwirtschaftlich werden.

-außerdem liegt das Gewerbegebiet innerhalb einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, so daß auf das Kleinklima außerhalb des Gewerbegebietes nur äußerst geringe Auswirkungen kommen. Daher ist ein Pflanzstreifen mit Großlaubebäumen am Rande des Gebietes sinnvoller.

9.2 Wasserschutzgebiet

Der südliche Teil des Planbereiches liegt in einer Wasserschutzzone. Daher sind hierfür entsprechende Festsetzungen getroffen worden.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. Änd. u. Erg.

9.3 Emissionen

Da sich in der Nähe des Plangebietes keine Wohn- und Sondergebiete befinden und einzelne Wohnhäuser in einem Mindestabstand von 110 m (Außenbereich) liegen, stören die Emissionen, die im Gewerbegebiet zulässig sind, nicht das "Gesunde Wohnen".

9.4 Grund, Boden und Landwirtschaft

Durch die überwiegende Verwendung des bereits erschlossenen Gewerbegebietes für den vorgesehenen großflächigen Betrieb wird mit dem Grund und Boden sparsam umgegangen und Flächen für die Landwirtschaft nur im notwendigen Umfang für gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen.

Die betroffenen Flächen (der Flurstücke 17, 18/2 und 21/8) gehören einem Landwirt, so daß die Restflächen der Flurstücke 17 und 18/2 mit dem Flurstück 21/8 zusammengefaßt werden können. Da diese Flächen als Weide genutzt werden, entstehen keine Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der Restflächen.

Weitere erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz sind in den Plänen und den Begründungen zum B-Plan G 1 und der 1. Änderung und Ergänzung zum B-Plan G 1 nicht erkennbar.

10. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen für die Anlage der Pflanzstreifen. Dafür entfallen die Kosten für den Endausbau der Stichstraße, so daß voraussichtlich keine Mehrkosten der Gesamterschließung entstehen.

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. Änd. u. Erg.

11. Verfahren

Die Gemeindevertretung hat beschlossen von einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger abzusehen, da die Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes sich nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.

Wegen der nur unwesentlichen Auswirkung, siehe oben, und wegen der erforderlichen schnellen Durchführung der Planung wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung eingeholt.

Wie bereits unter Ziffer 2 beschrieben wird die Aufstellung des B-Planes im "Parallel-Verfahren" mit der F-Plan-Änderung durchgeführt.

Die Hinweise der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sofern sie die Bauleitplanung betreffen, wurden überwiegend von der Gemeindevertretung Horst gebilligt und in dieser Begründung übernommen. Bedenken und Anregungen von Privatpersonen sind anlässlich der öffentlichen Auslegung-des Planes einschließlich Begründung nicht eingegangen.

Um die vorgesehene Ausnutzung der GRZ und FH zu erreichen hat die Gemeindevertretung Horst eine Ergänzung mit der Festsetzung einer Baumassenzahl und eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen und bestimmt, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Hierzu ist eine Änderung der Ziffern 5.2 und 5.3 der Begründung erforderlich geworden. Außerdem ist der letzte Satz des 1. Absatzes der Ziffer 5.4 der Begründung geändert.

Ausgearbeitet:
Seedorf/Hamburg,
den 5.12.1988



-Ortsplaner-

Begründung zum B-Plan Horst Nr. G 1, 2. Änd. u. Erg.

12. Feststellungsbeschluß

Die Gemeindevertretung hat am 16.10.1988 beschlossen:

- "Für den Fall daß Anregungen und Bedenken nicht eingehen, beschließt die Gemeinde Horst (Holstein) den geänderten Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt."

Bedenken und Anregungen während der öffentlichen Auslegung sind nicht vorgebracht worden, daher gilt der Beschluß vom 16.10.1988.

aufgestellt:

Horst, den 13. Feb. 1989



(Bürgermeister)

Anlage Nr. 1

Zur Begründung der 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. G 1

Ermittlung der Pflanzstreifenlängen

A) Aufzugebende Bepflanzung

1. In der westlichen Hälfte vom Flurstück 30/6	100 m
2. Östlich von 1.	50 m
3. Zwischen 30/6 und 21/8	70 m
4. Zwischen 30/6 und 17 bzw. 18/2	220 m
	<hr/>
Vorhanden:	540 m
	=====

B) Anpflanzungsgebote

1. Am westlichen Rand zur Bahn auf 30/6	340 m
2. Am nordwestlichen Rand des großflächigen Betriebes auf 30/6 (zwischen der Gewerbestraße und der Bahntrasse)	100 m
3. Am nordöstlichen Rand zwischen 30/6 und 30/5	60 m
4. Am östlichen Rand über 21/8 und 18/12	250 m
5. Am südlichen Rand auf Flurstück 17	150 m
	<hr/>
Neugeplant:	810 m
	=====

C) Zusätzliche Länge

dies entspricht zusätzlich 50% der bisherigen Pflanzstreifenlänge

270 m

D) Erhaltungsgebot

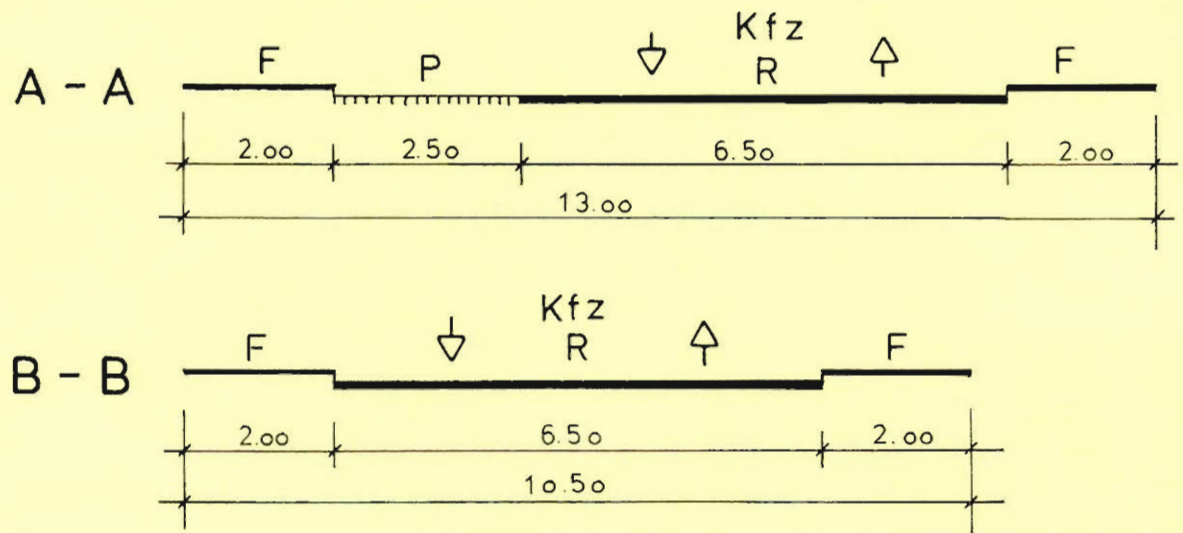
Am Südostrand des Plangebietes auf 30/6

80 m

ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG -
- ZUM B PLAN NR. G1 2.ÄND. UND
ERGÄNZUNG DER GEMEINDE HORST

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

BEZEICHNUNG	QUERSCHNITT
-------------	-------------



ABKÜRZUNGEN :

- F = Fußgänger
- R = Radfahrer
- Kfz = Kraftfahrzeug
- P = öffentlicher Parkplatz